

# Amtliche Nachrichten:

## **Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kaisersbach findet am

**Donnerstag, 20.12.2018 um 19.30 Uhr**  
**im Rathaus Kaisersbach, Gemeindesaal, Dorfstraße 5, Kaisersbach**

statt. Alle Bürgerinnen und Bürger werden hiermit recht herzlich zu dieser öffentlichen Gemeinderatsitzung eingeladen.

### **Tagesordnung**

1. Ehrung Blutspender
2. Verabschiedung Gutachter
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Bürgerfragen
6. Anfragen und Anregungen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
7. Bebauungsplan „In Feldle“, Cronhütte - Aufstellungsbeschluss
8. Bebauung „Panoramaweg“, Cronhütte - Aufstellungsbeschluss
9. Einbringung Haushalt 2019
10. Verschiedenes

gez.

Katja Müller, Bürgermeisterin

## **SATZUNG**

### **ZUR ÄNDERUNG DER BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE KAISERSBACH FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES BETREUUNGSANGEBOTS AN DER GRUNDSCHULE KAISERSBACH AUßERHALB DER UNTERRICHTSZEIT**

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat Kaisersbach am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Satzungsänderung**

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ferienbetreuung wird jeweils für eine Woche in den Osterferien und den Pfingstferien und in den letzten zwei Wochen der Sommerferien angeboten.

2. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung hat schriftlich mit dem Anmeldeformular zu erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Betreuung der Gemeindeverwaltung Kaisersbach zugegangen sein.

3. Das Gebührenverzeichnis, das als Anhang einen Teil der Satzung darstellt, wird wie folgt geändert:

Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

- 3.1 Pro Kind und Betreuungsplatz 30,00 €/Woche

3.2 bei Teilnahme von mehreren Kindern der gleichen Familie ab dem 2. Kind pro Kind und Betreuungsplatz 25,00 €/Woche.

Die bisher in Ziffer 3.2 des Gebührenverzeichnisses geregelte Ermäßigung entfällt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Kaisersbach, 03. Dezember 2018

gez. Katja Müller, Bürgermeisterin

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stand: gültig ab 01.01.2019

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kaisersbach für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Grundschule Kaisersbach außerhalb der Unterrichtszeit

## Gebührenverzeichnis

### über die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an der Grundschule

Kaisersbach Ziffer

|            | Gebührentatbestand   | Gebühr        |
|------------|--|---------------|
| <b>1</b>   | <b>Betreuung am Vormittag (7.30-8.30 Uhr und 12.00-13.30 Uhr)</b>  |               |
| <b>1.1</b> | <b>5 Tage/Woche</b>  |               |
| 1.1.1      | 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren  | 50,00 €/Monat |
| 1.1.2.     | 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren   | 40,00 €/Monat |
| 1.1.3      | 1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren  | 20,00 €/Monat |
| <b>1.2</b> | <b>1 Tag/Woche</b>   |               |
| 1.2.1      | 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren  | 25,00 €/Monat |
| 1.2.2      | 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren   | 20,00 €/Monat |
| 1.2.3      | 1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren  | 10,00 €/Monat |
| <b>1.3</b> | <b>Notfallbetreuung</b>  |               |
| 1.3.1      | Betreuung nach vorheriger Anmeldung für max. 2 Wochen  | 30,00 €/Woche |
| <b>2</b>   | <b>Betreuung am Vormittag u. Nachmittag (7.30-8.30 Uhr, 12.00-13.30 Uhr, montags 13.30-14.30, donnerstags 13.30-16.00 Uhr)</b> |               |
| <b>2.1</b> | <b>5 Tage/Woche</b>  |               |
| 2.1.1      | 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren  | 60,00 €/Monat |
| 2.1.2      | 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren   | 48,00 €/Monat |
| 2.1.3      | 1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren  | 24,00 €/Monat |
| <b>2.2</b> | <b>1 Tag/Woche</b>   |               |
| 2.2.1      | 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren  | 30,00 €/Monat |
| 2.2.2      | 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren   | 24,00 €/Monat |
| 2.2.3      | 1 Kind aus einer Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren  | 12,00 €/Monat |
| <b>3</b>   | <b>Ferienbetreuung</b>   |               |
| 3.1        | Pro Kind und Betreuungsplatz   | 30,00 €/Woche |
| 3.2        | Bei Teilnahme von mehreren Kindern aus der gleichen Familie ab dem 2. Kind pro Kind und Betreuungsplatz                        | 25,00 €/Woche |
| <b>4</b>   | <b>Betreuung Erstklässler (7.30-13.30 Uhr, 3 Tage)</b>   | 15,00 €       |
| <b>5.</b>  | <b>Mittagessen</b>   |               |
| 5.1        | 1 Tag pro Woche  | 8,00 €/Monat  |
| 5.2        | 2 Tage pro Woche   | 16,00 €/Monat |

Kaisersbach, 03.12.2018

gez.

Katja Müller

Bürgermeisterin

# **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR BILDUNG EINES GEMEINSAMEN GUTACHTERAUSSCHUSSES „WELZHEIMER WALD“**

zwischen der

Stadt Welzheim vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Bernlöhr,

Gemeinde Alfdorf vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Segan,

Gemeinde Kaisersbach

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Katja Müller

Gemeinde Rudersberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Raimon Ahrens

## **Vorbemerkung:**

Seit dem 11. Oktober 2017 erlaubt die Gutachterausschussverordnung benachbarten Gemeinden innerhalb eines Landkreises, einen Gemeinsamen Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlungen zu bilden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um die Bearbeitungsqualität der Gutachten sowie die Validität der Datenbasis für Bodenpreise zu verbessern. Die Gemeinden Alfdorf, Kaisersbach, Rudersberg und die Stadt Welzheim schließen zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Welzheimer Wald“ aufgrund von § 1 I Gutachterausschussverordnung (GUAVO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 26. September 2017, nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (§§ 1, 25 GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 nachfolgende Vereinbarung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Stadt Welzheim erfüllt für die Gemeinden Alfdorf, Kaisersbach und Rudersberg (im Folgenden beteiligte Gemeinden) die dem Gutachterausschuss nach §§ 193 ff BauGB übertragenen Aufgaben.

(2) Über einen Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeinsamen Gutachterausschuss entscheiden die Stadt Welzheim und die beteiligten Gemeinden im Einvernehmen.

(3) Die Stadt Welzheim kann im Rahmen des ihr übertragenen Aufgabengebietes Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.

(4) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten wird nach Anhörung der beteiligten Gemeinden vom Gemeinderat der Stadt Welzheim beschlossen.

(5) Die Stadt Welzheim kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

## **§ 2**

### **Name des Gutachterausschusses**

Der Gemeinsame Gutachterausschuss führt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss Welzheimer Wald“.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Bestellung der Gutachter**

(1) Der Gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 18 Gutachtern (insgesamt 19 Gutachter). Davon entfallen auf die Stadt Welzheim 5 Gutachter, die Gemeinde Rudersberg 5 Gutachter, die Gemeinde Alfdorf 4 Gutachter, die Gemeinde Kaisersbach 3 Gutachter, das Finanzamt Schorndorf 2 Gutachter (1 Gutachter, 1 Stellvertreter).

(2) Die Bestellung der Gutachter für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von 4 Jahren erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Welzheim auf Vorschlag der beteiligten Gemeinden.

(3) Der Gemeinderat der Stadt Welzheim bestellt einen Vorsitzenden sowie drei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende des Ausschusses wird aus der Mitte der von der Stadt Welzheim vorgeschlagenen Mitglieder bestellt. Der erste Stellvertreter wird aus der Mitte der von der Gemeinde Rudersberg, der zweite Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Alfdorf und der dritte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Kaisersbach vorgeschlagenen Mitglieder bestellt. Die beteiligten Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht zur Bestellung des jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Sowohl bei Vorschlag als auch bei Bestellung der Gutachter ist zu beachten, dass die Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sind und nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein dürfen.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsstelle Gutachterausschuss**

(1) Der Gemeinsame Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle.

(2) Sitz der Geschäftsstelle ist Welzheim.

(3) Die Stadt Welzheim stellt die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sicher. Die Stadt Welzheim besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal und übt die Dienstherreneigenschaft aus.

(4) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gemeinsamen Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.

(5) Der Geschäftsstelle ist nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz sowie den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den zur Erfüllung der Aufgaben dienenden Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Bedient sich die Geschäftsstelle Dritter als Erfüllungsgehilfen, sind diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

#### **§ 5**

##### **Mitwirkungsrechte und Pflichten**

(1) Den Vertragsparteien obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner gegenseitig zu unterrichten.

(2) Die Stadt Welzheim führt rechtzeitig alle erforderlichen Beschlüsse herbei und nimmt die sonstigen Amtshandlungen vor, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

(3) Vor Entscheidung besonders wichtiger Angelegenheiten oder Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung durch die Stadt Welzheim erfolgt eine Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden.

(4) Die beteiligten Gemeinden unterstützen die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Aufgabenerfüllung.

(5) Der Geschäftsstelle werden alle für das Führen der Kaufpreissammlung erforderlichen Daten, insbesondere alle notariellen Kaufverträge kostenfrei überlassen.

(6) Der Geschäftsstelle werden alle zur Erstellung von Gutachten notwendigen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt (z.B. Auszüge aus Bebauungsplänen, städtebauliche Satzungen, Kopien genehmigter Baugesuche, Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, Auskünfte über Erschließungskosten).

(7) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und hat Vollmacht, im Namen der beteiligten Gemeinden alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten (z.B. Grundbuchdaten, GEO-Daten etc.) auch bei Dritten einzuholen.

## **§ 6**

### **Finanzierung**

(1) Die Stadt Welzheim trägt zunächst alle durch die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten (wie z.B. Personal, Fortbildungen, Lizenzgebühren sowie alle Kosten für erforderliche EDV-Programme, Bürobedarf, kalkulatorische Miete, Entschädigungen für die Mitglieder des Gutachterausschusses, Kosten für vom Gutachter im Einzelfall zugezogene Sachverständige).

(2) Zu Beginn eines jeden Jahres werden die im vergangenen Jahr angefallenen Kosten mit den Gebühreneinnahmen für das Erstellen von Gutachten und das Erteilen von Auskünften verrechnet.

(3) Der Fehlbetrag bzw. Einnahmeüberschuss wird nach dem Verhältnis der angefallenen Kaufverträge je Kalenderjahr und Gemeinde auf die einzelnen Gemeinden umgelegt.

(4) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Abrechnung wird von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses spätestens bis Ende März jedes Jahres erstellt. Der anteilige Kostenerstattungsbetrag wird den beteiligten Gemeinden schriftlich in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innerhalb von 1 Monat zur Zahlung fällig. Einnahmeüberschüsse werden innerhalb eines Monats nach Erstellen der Abrechnung an die beteiligten Gemeinden überwiesen.

## **§ 7**

### **Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag wird auf unbefristete Dauer geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Amtsperiode des Gutachterausschuss schriftlich kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für alle Vertragsparteien unberührt. Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel eine unsachgemäße Aufgabenerfüllung oder der Verstoß gegen wesentliche mit diesem Vertrag übernommene Pflichten.

(4) Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Welzheim Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Beitritt weiterer Gemeinden zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung.

(2) Die Vereinbarung ist nach Genehmigung von allen Vertragsparteien öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechts-wirksam, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Welzheim.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils von ihr. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende vertragliche Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine von den Parteien nicht beabsichtigte Regelungslücke enthält.

Welzheim, 10. Oktober 2018  
Stadt Welzheim gez. Thomas Bernlöhr, Bürgermeister  
Gemeinde Alfdorf gez. Michael Segan, Bürgermeister  
Gemeinde Kaisersbach gez. Katja Müller, Bürgermeisterin  
Gemeinde Rudersberg gez. Raimon Ahrens, Bürgermeister

## **SATZUNG**

### **ÜBER DIE AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ERSTATTUNG VON GUTACHTEN DURCH DEN GUTACHTERAUSSCHUSS (GUTACHTERAUSSCHUSSGEBÜHREN-SATZUNG)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Kaisersbach am 15.11.2018 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachtergebühren-Satzung) beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung) vom 23. Januar 1980, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13. September 2001, wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Kaisersbach, 19. November 2018

gez. Katja Müller, Bürgermeisterin

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Bürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## **AZ.: 625.31**

### **SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ERSTATTUNG VON GUTACHTEN DURCH DEN GUTACHTERAUSSCHUSS (GUTACHTERAUSSCHUSSGEBÜHREN-SATZUNG)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl S 581, ber. S 698), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl S 745), vom 28. Mai 2003 (GBl S. 271), vom 1. Juli 2004 (GBl S. 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl S. 882), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 895), vom 28. Juli 2005 ( GBl. S. 578), vom 1. Dezember 2005 /GBl. S. 705), vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, durch Verordnung vom 25. Januar 2012 ( GBl. S. 65), durch Gesetze vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), vom 28. Oktober

2015 (GBl. S. 870), vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147), vom 17. Dezember 2015 ( GBl. 2016 S. 1), durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Stadt Welzheim am 09. Oktober 2018 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stadt Welzheim sowie die Gemeinden Rudersberg, Alfdorf und Kaisersbach.

#### § 2

##### Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Welzheim erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.

(2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Welzheim erhoben.

#### § 3

##### Gebührensschuldner, Haftung

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.

(2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- und lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen.

(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstückgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.

(4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.

(5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

#### § 5

##### Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert bis 25.000 € 200 €

bis 100.000 € 200 € zzgl. 0,40% aus dem Betrag über 25.000 €

bis 250.000 € 500 € zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 €

bis 500.000 € 900 € zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €



bis 5 Mio. € 1.250 € zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €  
über 5 Mio. € 4.000 € zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser, Berechnungen des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Budenkleingartengesetz vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 200 €.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Welzheim berechnet.

## § 6

### Rücknahme eines Antrags

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

## § 7

### Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 8

### Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 9

### Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt werden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschuss-Gebührensatzung vom 01.01.1991 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschuss-Gebührensatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Welzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Welzheim, 09. Oktober 2018

gez. Bernlöhr

Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Kaisersbach**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

**§ 42  
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergebühr erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von :

|  |             |      |       |                         |
|--|-------------|------|-------|-------------------------|
| <u>Maximaldurchfluss (Q<sub>max</sub>)</u> |             |      |       |                         |
| 3 u. 5                                     | 7 u. 10     | 20   | 50    | 80 m <sup>3</sup> /h    |
| <u>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</u>      |             |      |       |                         |
| 1,5 u. 2,5                                 | 3,5 u. 5(6) | 10   | 15    | 40 m <sup>3</sup> /h    |
| <u>Durchfluss nach Q<sub>3</sub></u>       |             |      |       |                         |
| 2,5 u. 4                                   | 6,3 u. 10   | 16   | 25    | 40/63 m <sup>3</sup> /h |
| <u>€/Monat</u>                             |             |      |       |                         |
| 1,11                                       | 1,34        | 1,77 | 13,14 | 14,73                   |

**§ 43  
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,69 €.
- (2) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 3,66 €.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kaisersbach, den 06.12.2018

Gez.  
Bürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung –AbwS) der Gemeinde Kaisersbach**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaisersbach am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

**§ 42  
Höhe der Abwassergebühren  
Unterjährige Gebührenanpassung**

- |   |         |
|---|---------|
| (2) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt<br>je m <sup>3</sup> Abwasser                    | 3,59 €. |
| (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt<br>je m <sup>2</sup> versiegelter Fläche | 0,70 €. |

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kaisersbach, den 06.12.2018

Gez.  
Katja Müller, Bürgermeisterin

## **Aus dem Rathaus:**

### **Letztes Mitteilungsblatt 2018 mit vorzeitigem Redaktionsschluss, kein „Blättle“ in KW 52/2018 und KW 1 2019**

Das letzte Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kaisersbach ist dieses Jahr in KW 51. Es erscheint am **Donnerstag, 20.12.2018**. Der **Redaktionsschluss** dafür ist bereits am **Freitag, 14.12.2018 um 10 Uhr**. Das nächste Mitteilungsblatt erscheint erst am 10. Januar 2019 (Redaktionsschluss wie üblich am Montag vorher, 07.01.2019 um 10 Uhr). **Bis spätestens 14. Dezember 2018 10 Uhr müssen also alle Termine und Artikel für den Zeitraum vom 20.12.2018 bis 10. Januar 2019 eingegeben worden sein.**

### **Drückjagd im Forstrevier Ebni**

Im **Revier Ebni** findet am **Freitag, 14.12.2018** von **08:00 Uhr bis 13:30 Uhr** eine Drückjagd (Treibjagd) statt. Während dieser Zeit ist auf den dortigen Straßen eine erhöhte Vorsicht geboten und es ist mit Behinderungen zu rechnen.

Betroffen ist die L 1119 zwischen Waldenweiler und Sechselberg, die L 1120 zwischen Althütte und Ebni sowie die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Frätzenwiesenhof und Rotenmad.

### **Anpassung der Gebühren für Frischwasser und die Abwasserentsorgung**

Dreht man den Wasserhahn auf, läuft das Wasser. Hat es seinen Zweck erfüllt, lässt man das verschmutzte Wasser wieder in den Rohren verschwinden. Wo das Wasser her kommt und wo es wieder hin geht, darüber macht man sich normalerweise keine Gedanken. Muss man auch nicht, schließlich kümmert sich darum die Gemeinde. Die Versorgung mit Frischwasser und die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswasser macht die Gemeinde jedoch nicht umsonst, dafür werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind immer so kalkuliert, dass die Kosten gedeckt sind. Die Gemeinde macht sowohl beim Frischwasserbezug als auch bei der Abwasserentsorgung kein Gewinn. Sie schaut aber auch, dass sie keinen Verlust macht. Denn den Verlust müssten dann wieder alle Steuerzahler der Gemeinde mittragen, unabhängig vom Verbrauch. Da der Verbrauch jedes Jahr unterschiedlich ist und die Kosten sich wie in allen anderen Bereichen mit der Zeit verändern, müssen auch die Gebühren alle 2 bis 3 Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Das heißt aber nicht zwingend, dass die Gebühren immer steigen. Für das Jahr 2019 ist wieder eine Anpassung der Gebühren beschlossen. Dabei verändert sich die Gebühr für den Frischwasserbezug allerdings nicht, da man in der Vergangenheit gut kalkuliert hatte. Die Gebühren

für die Abwasserentsorgung steigen, da in diesem Bereich die Kosten höher waren als in der letzten Kalkulation prognostiziert und der entstandene Verlust ausgeglichen werden muss. Trotz der Erhöhung der Abwassergebühren zahlen die Einwohner in Kaisersbach in Summe (Wasser und Abwasser) immer noch weniger als in vielen umliegenden Gemeinden, wie z.B. Althütte oder Gschwend.

### **Neue Buslinie verbessert Anbindung für Kaisersbach**

Mit dem Fahrplanwechsel zum 09.12.2018 hat die neue Buslinie 330 – Kaisersbach – Rudersberg – Winnenden ihren Betrieb aufgenommen. Der Bus fährt künftig von Montag bis Freitag 11 Mal von Kaisersbach über Althütte, Rudersberg und Oppelsbohm zum Rems-Murr-Klinikum nach Winnenden und zum Bahnhof Winnenden und zurück. Samstags werden 7 Fahrten angeboten und am Sonntag 6 Fahrten. Die neue Buslinie bindet nicht nur die Gemeinde Kaisersbach an das Rems-Murr-Klinikum in Winnenden an, sondern bietet auch in Althütte die Möglichkeit auf Busse in Richtung Backnang umzusteigen oder ab Rudersberg mit dem „Wiesel“ nach Schorndorf zu fahren. Für die Schülerinnen und Schüler aus Ebni konnte eine Anbindung „zur zweiten Stunde“ geschaffen werden und auch die innerörtliche Anbindung des Teilortes Ebni an den Hauptort Kaisersbach wurde durch die neue Linie 330 erheblich verbessert.

Der Fahrplan der Linie 330 ist nachfolgend abgedruckt. Die Informationen könne Sie auch über die elektronische Fahrplanauskunft des VVS abrufen.

<http://www.vvs.de/fahrplan>

## **Standesamt:**

**Verstorben ist:**

**03. Dezember 2018**

Astrid Schnirpel geb. Robichon, Kaisersbach-Kellerkinghöfle.

## **Jubilare:**

**Wir gratulieren herzlich:**

Herrn Wilhelm Otto Fritz, Kaisersbach-Schadberg  
zu seinem 75. Geburtstag am 19. Dezember.

Wir wünschen unserem Jubilar einen schönen Ehrentag  
und alles Gute, vor allem Gesundheit.